

*Kommunale Hinweise werden durch eine Gruppe von Kommunen erstellt.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für eigene Argumentationen.*

Umfrage Tagesbrüche!

Bei Tagesbrüchen im öffentlichen Verkehrsraum können defekte private Abwasserleitungen (Grundstücksanschlussleitungen) die Ursache sein.

Schadensregulierung: Welche Satzungstexte werden herangezogen?

Zum Hintergrund:

Auszug KAG NRW: § 10 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können bestimmen, daß ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen ersetzt werden. Der Aufwand und die Kosten können in der tatsächlich geleisteten Höhe oder nach Einheitssätzen, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für Anschlüsse der gleichen Art üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen und Kosten zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. Die Satzung kann bestimmen, daß dabei Versorgungs- und Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlußleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können bestimmen, daß die Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen zu der öffentlichen Einrichtung oder Anlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Satz 1 gehören.

Auszug: Muster-Abwasserbeseitigungssatzung Städte- und Gemeindebund NRW

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

[...] (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

1. Welche Stadt hat einen Verweis bzgl. § 10 KAG in ihre Entwässerungssatzung aufgenommen?

	Stadt/Institution	Ja, mit explizitem §10 KAG Hinweis im Satzungstext	Nein, jedoch mit einer eigenen sinngemäßen Formulierung!
1	StGB-Mustersatzung		X
2	Bochum		X
3	Castrop-Rauxel		X
4	Dortmund		X
5	Essen		X
6	Gelsenkirchen		X
7	Herne		X
8	Holzwickede	X	
9	Lünen	X	
10	Schwerte		X
11	Unna		X

KOMMUNALER HINWEIS

in Beratung, Stand 06.02.13

*Kommunale Hinweise werden durch eine Gruppe von Kommunen erstellt.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für eigene Argumentationen.*

2. Wie ist der Wortlaut in der Entwässerungssatzung mit Blick auf den Regelungsbereich bzgl. § 10 KAG?

Stadt Dortmund (NEIN bzw. JA; eigener Passus)

Auszug: § 13 Ausführung und Unterhaltung von Haustechnischen Abwasseranlagen

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Entfernung der haustechnischen Abwasseranlagen, insbesondere der Anschlussleitungen und Kontrollschächte des anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstücks, führt der/die Grundstückseigentümer/in auf seine/ihre Kosten durch. Die Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenraum müssen von einer/einem durch die Stadt Dortmund -Tiefbauamt-zuzulassende(n) Unternehmer/in ausgeführt werden. Der Einbau des Anschlussstutzens bzw. Abzweiges in die städtische Abwasseranlage wird von der Stadt Dortmund -Tiefbauamt- überwacht und abgenommen. Die haustechnischen Abwasseranlagen sind von dem Anschlussberechtigten/der Anschlussberechtigten in einem Zustand zu halten, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften gewährleistet. Nach Durchführung der Anschlussarbeiten hat der/die Anschlussberechtigte auf eigene Kosten die aufgebrochenen Straßen- und Gehwegflächen unverzüglich endgültig durch eine(n) von der Stadt Dortmund zuzulassende(n) Unternehmer/in wiederherzustellen. Auch diese Arbeiten werden von der Stadt Dortmund -Tiefbauamt- überwacht und abgenommen. Beginn und Beendigung der Arbeiten sind der Stadt Dortmund – Tiefbauamt – anzuzeigen.

Stadt Bochum (NEIN bzw. JA; eigener Passus)

Auszug: § 9 Anschlussleitungen

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung von Anschlussleitungen lassen die Anschlusspflichtigen durch ein von ihnen beauftragtes und von der Stadt als zuverlässig anerkanntes Fachunternehmen auf ihre Kosten ausführen. Vorab ist gegebenenfalls eine Anschlussgenehmigung gemäß § 13 einzuholen.

Auszug: § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen / Dichtheitsprüfung

(1) Anschlusspflichtige haben alle Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der betreffenden Anlagen herzustellen, zu betreiben und in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu unterhalten, insbesondere deren Dichtigkeit zu gewährleisten.

KOMMUNALER HINWEIS

in Beratung, Stand 06.02.13

*Kommunale Hinweise werden durch eine Gruppe von Kommunen erstellt.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für eigene Argumentationen.*

Stadt Lünen (JA)

Auszug: §13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit dem SAL zu erstellen.

Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt dem SAL. Der SAL macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend. Im Einzelfall kann der SAL auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers gestatten, dass der Grundstückseigentümer abweichend von den Sätzen 3 und 4 durch einen im Antrag zu benennenden Fachunternehmer die Arbeit auf eigene Kosten und Verantwortung ganz oder teilweise durchführt.

Der SAL behält sich ein Eintrittsrecht auf Kosten des Grundstückseigentümers vor, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage, der Beseitigung von Einbrüchen oder Senkungen im Verkehrsraum oder sonstigen wichtigen Gründen Eile geboten ist.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der SAL von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

Gemeinde Holzwickede (JA)

Auszug: § 13 Ausführung von Anschlussleitungen

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Anlagen sowie der Hausanschlussleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Anschlussnehmer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen. Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach **§ 10 KAG NRW** gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend. Die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum führt die Gemeinde Holzwickede selbst oder durch einen von ihr zugelassenen Fachunternehmer aus.

Stadt Castrop Rauxel (NEIN bzw. JA; eigener Passus)

Auszug: § 10 Hausanschlüsse

(7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Bestandteile der Hausanschlussleitungen hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten durch einen Fachunternehmer mit entsprechendem RAL-Gütezeichen bzw. vergleichbarer Fremd- und Güteüberwachung ausführen zu lassen.

(8) Der EUV behält sich vor, die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung der Hausanschlussleitungen im Sinne des Absatzes 7 selbst durchzuführen oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer durchführen zu lassen. Macht der EUV von seinem Vorbehalt nach Satz 1 Gebrauch, so hat der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Anschlussberechtigte dem EUV den Aufwand und die Kosten in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Der als Aufwands- und Kostenersatz geforderte Betrag wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

KOMMUNALER HINWEIS

in Beratung, Stand 06.02.13

*Kommunale Hinweise werden durch eine Gruppe von Kommunen erstellt.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für eigene Argumentationen.*

Stadt Gelsenkirchen (NEIN bzw. JA; eigener Passus)

Auszug: § 8 Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Anschlussnehmer hat für die ordnungsgemäße Benutzbarkeit und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage insbesondere der Rohrleitungen, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse und Abläufe entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und den von der Baugenehmigungsbehörde erlassenen Anordnungen Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussnehmer selbst umgehend zu sorgen. Er hat Gelsenkanal von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Gelsenkanal aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet an der städtischen Entwässerungsleitung (Kanalanschluss).

Stadt Herne (NEIN bzw. JA; eigener Passus)

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern.

[...] Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

(3) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat die „Stadtentwässerung Herne“ von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die „Stadtentwässerung Herne“ aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.

Stadt Schwerte (NEIN bzw. JA; eigener Passus)

Auszug: § 10 Ausführung, Lage und Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlussleitungen

6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück und der Grundstücksanschlussleitung führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Grundstücks- und Hausanschlussleitung sind in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb Schwerte zu erstellen. Der Abwasserbetrieb kann verlangen, dass eine nachweislich defekte Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers nach den Regeln der Technik saniert wird.

Stadt Unna (NEIN bzw. JA; eigener Passus)

Auszug: § 10 Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Abwasseranlage führt der Anschlußnehmer durch. Ist noch kein Kontrollschacht vorhanden, führt der Anschlußnehmer diese Arbeiten grundsätzlich für den gesamten Hausanschluß durch. Die Stadt setzt jedoch in jedem Fall durch von ihr beauftragte oder zugelassene Dritte einen doch in jedem Fall durch von ihr beauftragte oder zugelassene Dritte einen Anschlußstutzen an die öffentliche Abwasserleitung und führt Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum durch. Ausnahmen davon bedürfen der vorhergehenden, schriftlichen Zustimmung durch die Stadt.

KOMMUNALER HINWEIS

in Beratung, Stand 06.02.13

*Kommunale Hinweise werden durch eine Gruppe von Kommunen erstellt.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für eigene Argumentationen.*

Stadt Essen (NEIN bzw. JA; eigener Passus)

Auszug: §§ 20, 21

§ 20 Unterhaltungs- und Anpassungspflicht

- (1) Der Anschlussberechtigte hat die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Soweit z.B. durch Dichtheitsprüfungen Undichtigkeiten festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer die Undichtigkeit zu beseitigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit geänderten Verhältnissen (z.B. rechtliche Vorschriften, allgemein anerkannte Regeln der Technik, Nutzungsverhältnisse) anzupassen.
- (3) Anpassungen und Veränderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

§ 21 Haftung des Anschlussberechtigten

- (1) Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung entstehen, haftet der Verursacher.
- (2) Der Anschlussberechtigte haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt und der SWE durch mangelhaften Zustand, vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Er hat die Stadt und die SWE von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen derartiger Schäden geltend gemacht werden.
- (4) Eine weitergehende Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.